

Altar gelegten Diptychen eingeschrieben waren, und die zweite post lectionem nominum. (Vgl. Chr. Aug. Salig l. c.; Donati, De' dittioi degli antichi profani e sacri, Luoca 1753; Wilhelm Meyer in Abhandlungen der Münchener Akademie, philof.-philol. Klasse, XV, 1, 1 ff.; Martigny, Dict. des antiq. chrét. s. v.; Kraus, Realencyclopädie I, 364 ff.) [Dippel.]

Directorium (Ordo divini officii, Kalendarium liturgicum, vulgär-französisch auch cartabelle) ist die gebräuchlichere Bezeichnung für den von der zuständigen Behörde jährlich herausgegebenen Kirchentalender, welcher den Verlauf der Festzeiten vorzeichnet, für jeden einzelnen Tag das canonische Officium mit der entsprechenden Messe angibt und die den einzelnen Festen und Zeiten eigenen Abweichungen von der gewöhnlichen liturgischen Ordnung vermerkt. In seinem Gange schließt es sich genau der Tageszählung des bürgerlichen Jahres an, hält aber für die Wochentage die kirchliche Bezeichnung fest. Seine officielle Sprache ist die lateinische; für weibliche Ordensgenossenschaften, welche zum Stundengebete verpflichtet sind, und für Laien wird dasselbe wohl auch in der Volkssprache abgefaßt oder mit Notizen in der Volkssprache versehen. Da die beweglichen Hauptfeste sich jährlich verschieben, so muß für jedes Jahr das Directorium eigens festgestellt werden. Die älteste Weise, die jährliche Festfeier für die ganze Diocese zu ordnen, war die Publication der Feste, welche die Bischöfe nach Weisung ihres Metropolitän am Feste der Epiphanie mündlich vornahmen; die Form, in welcher dieses von Alters her geschah, ist in dem Pontificale Romanum „de publicatione Festorum mobilium in Epiphania Domini“ aufbewahrt. Jene Ordnung der beweglichen Hauptfeste ist allenthalben dieselbe; dagegen ist die Ordnung der stehenden, einem bestimmten Kalenderdatum zugewiesenen Gedächtnistage nach Diocesen und Ordensprovinzen verschieden. Jede derselben hat zufolge der ihr eigenen Feste ihren eigenen stehenden Festkalender, ihr besonderes Kalendarium perpetuum neben dem allen Kirchen des lateinischen Ritus gemeinschaftlichen Grundstock, dem Kalendarium Romanum, wie es dem Brevier und Missal vorgedruckt ist. In Folge dessen beansprucht jede Diocese und jede Ordensproving ein eigenes Directorium; wo in einer Diocese neben der römischen eine Sonderliturgie besteht, ist für jede Liturgie ein besonderes Directorium nothwendig. Dasselbe zu approbiren und als bindende Festordnung für seinen ganzen Jurisdictionsbereich zu veröffentlichen, ist ein Recht des Diocesan-, bezw. Provinzialobern. In jeder einzelnen Kirche ist sodann das Diocesan-, bezw. Ordens-Directorium mehrfachen Aenderungen durch die pflichtmäßige oder privilegirte Feier der localen Feste unterworfen; zu diesen zählen das Titular- und das Patronfest, das Jahrgedächtniß der Kirchweihe, sowie diejenigen Feste, welche durch die Gewohnheit oder den Besitz einer be-

deutenden Reliquie (reliquia insignis) rechtl. begründet sind. Den Kirchenvorstehern liegt die Pflicht ob, nach Maßgabe der liturgischen Gesetze die Localfeste in das officielle Directorium einzugliedern und dieses so zur verpflichtenden Festordnung für ihre Kirche und deren Clerus zu machen. Für die Feier des Kirchenjahres und die Versolvirung der Tagzeiten ist jeder Cleriker an das Directorium seiner Diocese oder Ordensproving und speciell derjenigen Kirche, welcher er angehört, gebunden. Denor die Rubriken festgesetzt und in die liturgischen Bücher selbst aufgenommen waren, hatten einzelne Diocesen ihren eigenen „Ordinarius“, auch „Capsus“ genannt (s. Zaccaria, Bibl. rit., Roma 1776, I, 121 sqq.), welcher für den jährlichen Wechsel der Festordnung die nothwendigen Weisungen enthielt. So besaß z. B. die Trierer Erzdiocese seit 1345 ihren durch Erzbischof Balbain von Luxemburg geordneten „Ordinarius perfectus secundum ecclesiam Trevirensensem per totum annum tam de tempore quam de sanctis“. Es war Sache des einzelnen Priesters oder Kirchenvorstehers, das Directorium selber anzusetzen; die Kenntniß des computus ecclesiasticus sordern daher zahlreiche ältere Synodalstatuten von allen Clerikern; auch das Tridentinum (Sess. XXIII De ref., cap. 18) führt unter den obligatorischen Lehrgegenständen der Knabenseminarien die kirchliche Zeitrechnung auf. — Die Norm, nach welcher die Grundlitien und auf diesen die Centralpunkte für die jährliche Ordnung des Directoriums festzustellen sind, bietet der dem Missal und Brevier vorangeschickte Tractat de anno et ejus partibus mit den dazu gehörigen Zeittafeln. Regel und Gesetz, nach welchen im Einzelnen der Rang, die Folge und das gegenseitige Verhältniß (die Decurrenz und Concurrentz) der Feste geordnet werden müssen, sind in den allgemeinen und besonderen Rubriken der hier in Betracht kommenden liturgischen Bücher enthalten; dieselben haben vielfach eine genauere Bestimmung in Decreten der Riten-Congregation und letztlich eine durchgreifende, die Feststellung des Directoriums in hohem Grade erleichternde Modification durch Leo's XIII. Erlass vom 28. Juli 1882 erfahren. — Das gesammte, zur sicheren und richtigen Abfassung eines Directoriums nach römischem Ritus benötigte Material ist im Anschluß an den Gang des Kalenders zusammengestellt von A. M. a Carpo (Kalendarium perpetuum, Ferrar. 1861, 3. ed. 1875, und desselben Compendiosa bibliotheca liturgica, Bonon. 1877, 2. ed. 1879); das technische Verfahren ist bei De Herdt (S. Liturgiae praxis, Lovan. 1883, 7. ed., III, n. 208) angegeben. Seinem Thesaurus hatte Garanti einen Ordo perpetuus Officii divini recitandi beigegeben, welcher in 36 Tabellen für die Jahre 1631 bis 2000 die Termine der beweglichen Feste und der zu verlegenden Officien auführte. Diese Tabellen hat Merati in seiner Bearbeitung des Thesaurus 1736 erweitert und in's Einzelne